



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland im Fall einer Mehrfachbeschäftigung

Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland im Fall einer Mehrfachbeschäftigung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 060/24
Abschluss der Arbeit: 26.08.2024 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen im Falle der Mehrfachbeschäftigung	4
1.1.	Beitragsbemessungsgrenze	4
1.2.	Mehrfachbeschäftigungen	4
1.3.	Berechnung	5
1.3.1.	Allgemeine Regel	5
1.3.2.	Sonderfall I: Ausübung einer Hauptbeschäftigung und (gegebenenfalls mehrerer) geringfügig entlohnter Beschäftigungen	5
1.3.3.	Sonderfall II: Ausübung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen nebeneinander	6
1.3.4.	Sonderfall III: Ausübung einer kurzfristigen Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung	6
1.3.5.	Sonderfall IV: Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und einer kurzfristigen Beschäftigung	6
2.	Mögliche Rückzahlungsansprüche	7

1. Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen im Falle der Mehrfachbeschäftigung

1.1. Beitragsbemessungsgrenze

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des jeweiligen Einkommens. Es existiert jedoch eine sogenannte Beitragsbemessungsgrenze. Beiträge werden nur bis zu dieser Einkommensgrenze berechnet. Ab Überschreitung der Grenze werden keine höheren Beiträge mehr fällig.¹

Die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2024 liegen für die Kranken- und Pflegeversicherung bei monatlich 5.175 EUR und für die Renten- und Arbeitslosenversicherung bei monatlich 7.550 EUR (beziehungsweise in den neuen Bundesländern bei 7.450 EUR).² Damit würde der Beitragsberechnung bei einem beispielhaften monatlichen Einkommen von 6.000 EUR tatsächlich nur ein Einkommen von 5.175,00 EUR beziehungsweise von 7.550 EUR oder in den neuen Bundesländern von 7.450 EUR zugrunde gelegt werden.

1.2. Mehrfachbeschäftigungen

Mehrfachbeschäftigt ist, wer gleichzeitig bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt ist.³ Hierbei können verschiedene Konstellationen der Mehrfachbeschäftigung vorliegen:

- Es werden mehrere Hauptbeschäftigungen ausgeübt.
- Es werden eine Hauptbeschäftigung und eine oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt.
- Es werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt.
- Es wird eine Hauptbeschäftigung und eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt.
- Es wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt.

1 Webseite des Bundesverwaltungsamts, Was ist die Beitragsbemessungsgrenze?, [BVA - FAQ Entgelt - Was ist die Beitragsbemessungsgrenze \(BBG\)? \(bund.de\)](#).

2 Webseite der Bundesregierung, Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2024, [Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen 2024 | Bundesregierung](#).

3 Beck in: BeckOGK, Kommentar zum SGB V, § 5 SGB V, Rn. 30.

1.3. Berechnung

1.3.1. Allgemeine Regel

Im Falle einer Mehrfachbeschäftigung zahlt grundsätzlich jeder Arbeitgeber die Beiträge für die Beschäftigung, die der jeweilige Mitarbeiter bei ihm ausübt.⁴ Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn eine Addition der Entgelte aller Beschäftigungen eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergibt. Dann erfolgt die Berechnung der Beiträge anteilig, vgl.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV. Der konkrete beitragspflichtige Gehaltsteil muss dann für jede Beschäftigung getrennt ermittelt werden.

Dazu werden zunächst alle beitragspflichtigen Entgelte aus der jeweiligen Beschäftigung anhand der Beitragsbemessungsgrenze gekürzt, vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB IV. Anschließend wird das einzeln gekürzte Entgelt mit der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze multipliziert und anschließend durch die Summe aller gekürzten Gehälter geteilt:⁵

$$\frac{\text{Beitragsbemessungsgrenze} \times \text{gekürztes Entgelt}}{\text{gekürzte Entgelte aller Beschäftigungsverhältnisse}}$$

Außerdem existiert in der Krankenversicherung die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze (auch Versicherungspflichtgrenze genannt), die im Jahr 2024 bei 69.300 EUR liegt.⁶ Grundsätzlich erfolgt auch in diesem Zusammenhang eine Addition aller Arbeitsentgelte. Wird die Grenze überschritten, kann der Arbeitnehmer aus der Krankenversicherung ausscheiden, wenn zudem das regelmäßige Jahresentgelt auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Folgejahres voraussichtlich überschreiten wird.⁷

1.3.2. Ausübung einer Hauptbeschäftigung und einer oder mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen

Eine Addition der Entgelte findet hingegen nicht statt, wenn neben einer Hauptbeschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) ausgeübt wird.⁸ Dann bleibt die geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken- und Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, vgl. § 7 Abs. 1 SGB V und § 27 Abs. 2 SGB III. Dies gilt jedoch nicht

4 Webseite Die Techniker, Wie berechne ich die Beiträge, wenn ein Mehrfachbeschäftigter die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet?, [Wie berechne ich die Beiträge, wenn ein Mehrfachbeschäftigter die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet? | Die Techniker - Firmenkunden \(tk.de\)](#).

5 Heidenreich, Mehrfachbeschäftigung: Auswirkungen auf die Entgeltabrechnung, Haufe, HI1565076 (HI1565091).

6 Webseite der Deutschen Rentenversicherung, Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherung), [Lexikon | Jahresarbeitsentgeltgrenze \(Krankenversicherung\) | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#).

7 Heidenreich, Mehrfachbeschäftigung: Auswirkungen auf die Entgeltabrechnung, Haufe, HI1565076 (HI1565090).

8 Heidenreich, Praxis-Beispiele: Mehrfachbeschäftigung, Haufe, HI7484670 (HI7489814).

automatisch für die Rentenversicherung, von der nur auf Antrag befreit werden kann, § 6 Abs. 1b SGB VI.

Jede weitere hinzukommende geringfügig entlohnte Beschäftigung wird jedoch im Rahmen der Addition berücksichtigt⁹ mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, in deren Rahmen keine Zusammenrechnung erfolgt, vgl. § 27 Abs. 2 SGB III. Geringfügig entlohnten Tätigkeiten bleiben damit stets arbeitslosenversicherungsfrei, sofern sie neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden.¹⁰

Im Hinblick auf die Pflege- und Krankenversicherung findet eine Zusammenrechnung ausnahmsweise auch dann nicht statt, wenn die Hauptbeschäftigung allein bereits die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet und nur eine freiwillige gesetzliche Versicherung erfolgt. Dann wird auch eine zweite geringfügige Beschäftigung und jede weitere nicht zum Entgelt der Hauptbeschäftigung addiert.¹¹ Im Verhältnis mehrerer geringfügiger Beschäftigungen zueinander ist jedoch zu überprüfen, ob diese die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne von § 8 Abs. 2 SGB IV überschreiten und daher nicht mehr als geringfügig und damit nicht mehr als versicherungsfrei einzustufen sind (siehe unter 1.3.3.).

1.3.3. Ausübung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen nebeneinander

Die Entgelte der verschiedenen Tätigkeiten sind zu addieren, vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV. Stellt sich heraus, dass die Entgelte die Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR (Stand 2024) überschreiten, handelt es sich nicht mehr um geringfügig entlohnte Tätigkeiten, vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV, sodass sie sozialversicherungspflichtig sind.¹²

1.3.4. Ausübung einer kurzfristigen Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung

Eine Zusammenrechnung findet nicht statt. Die kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) bleibt versicherungsfrei.¹³

1.3.5. Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und einer kurzfristigen Beschäftigung

Eine Addition findet auch dann nicht statt, wenn neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt wird. Es fallen damit keine Sozialversicherungsbeiträge an.¹⁴

9 Heidenreich, Lexikonstichwort: Mehrfachbeschäftigung, Haufe, HI521776 (HI3458470, HI3458471).

10 Heidenreich, Lexikonstichwort: Mehrfachbeschäftigung, Haufe, HI521776 (HI3458471, HI3458469).

11 Heidenreich, Praxis-Beispiele: Mehrfachbeschäftigung, Haufe, HI7484670 (HI7484836).

12 Heidenreich, Praxis-Beispiele: Mehrfachbeschäftigung, Haufe, HI7484670 (HI7484839).

13 Heidenreich, Praxis-Beispiele: Mehrfachbeschäftigung, Haufe, HI7484670 (HI7484837).

14 Heidenreich, Praxis-Beispiele: Mehrfachbeschäftigung, Haufe, HI7484670 (HI7484837).

2. Mögliche Rückzahlungsansprüche

Etwaige Rückzahlungsansprüche können sich aus § 26 Abs. 2 SGB IV ergeben. Danach sind unter Umständen zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten.

Dies kann im Falle der Mehrfachbeschäftigung beispielsweise dann erfolgen, wenn Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen nicht oder nicht korrekt zusammengerechnet wurden, sodass sich erst im Nachhinein herausstellt, dass die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde, was im Rahmen der Beitragsberechnung hätte berücksichtigt werden müssen.

* * *